

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/4488 –

Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

A. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort ‚wichtige‘ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.‘

cc) Satz 3 wird gestrichen.“

2. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚vier‘ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe ‚15 v. H.‘ durch die Angabe ‚10 v. H.‘ ersetzt.“

3. Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚Maßnahme‘ die Worte ‚in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird,‘ ersetzt.“

4. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und erhält folgende Fassung:

„d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ‚30 v. H.‘ durch die Angabe ‚20 v. H.‘ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

‚Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass

die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

II. Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) In Satz 2 wird die Zahl ‚15 000‘ durch die Zahl ‚20 000‘ ersetzt.“

III. In Nummer 4 Buchst. a wird die Zahl ‚25 000‘ durch die Zahl ‚20 000‘ ersetzt.

B. Folgender neue Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

§ 11 e wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚wichtige‘ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.‘

c) Satz 3 wird gestrichen.

2. In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚vier‘ ersetzt.

3. In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚Maßnahme‘ die Worte ‚in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird,‘ eingefügt.

4. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe ‚30 v. H.‘ durch die Angabe ‚20 v. H.‘ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt.

‚Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

C. Die bisherigen Artikel 3 bis 8 werden Artikel 4 bis 9.

Begründung:

A. Allgemeines

Die durch diesen Antrag vorgenommenen Änderungen tragen dem Ergebnis der Anhörung im Innenausschuss am 10. Juni 2010 Rechnung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Buchstabe A

Zu Nummer I

Zu Nummer 1

Mit dem Wegfall des so genannten Positivkatalogs für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide durch eine Streichung des bisherigen § 17 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) werden die Möglichkeiten für diese Beteiligungsformen erheblich erweitert.

Nach dem bisherigen § 17 a Abs. 1 Satz 1 GemO können die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In dem bisherigen § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO sind wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne genannt. Dabei handelt es sich um die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu dienen bestimmt ist, um die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2 GemO sowie um die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirken. Der bisherige § 17 a Abs. 1 Satz 3 GemO ermöglicht es, in der Hauptsatzung zu bestimmen, welche weiteren Gemeindeangelegenheiten als wichtig gelten.

Nach dem neuen § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO kann auch der Gemeinderat beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. Diese Option des Gemeinderates ist geeignet, zu einer besseren Klärung bedeutsamer und kontrovers gebliebener Fragen beizutragen. Zudem lässt sich mit einem vom Gemeinderat initiierten Bürgerentscheid eine stärkere aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalpolitische Angelegenheiten erreichen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Änderung des § 17 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GemO müssen Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richten, innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein.

Bisher sind solche Bürgerbegehren innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzureichen.

Den Bürgerinnen und Bürgern steht infolge der Änderung des § 17 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GemO ein doppelt so langer Zeitraum für die Einreichung von Bürgerbegehren, die sich auf einen Beschluss des Gemeinderats beziehen, zur Verfügung. Dies erleichtert die Bedingungen für diese Bürgerbegehren ebenfalls sehr deutlich.

Buchstabe b Doppelbuchst. bb entspricht Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 17 a Abs. 5 GemO entfällt der Bürgerentscheid auch, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.

Dies vergrößert die Flexibilität des Verfahrens für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wesentlich. Denn ein Bürgerentscheid entfällt ebenso in den Fällen, in denen mit den das Bürgerbegehren vertretenden Personen eine Kompromisslösung erreicht wird.

Bisher entfällt nach § 17 a Abs. 5 GemO der Bürgerentscheid lediglich, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form beschließt.

Zu Nummer 4

Buchstabe d Doppelbuchstabe aa entspricht Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs.

Der neue § 17 a Abs. 7 Satz 4 GemO gilt für die Fälle, in denen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide mit Fragen, die unter Umständen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden, stattfinden sollen. Dann muss der Gemeinderat nach dem neuen § 17 a Abs. 7 Satz 4 GemO eine Stichfrage beschließen. Dies kann auch eine Alternativfrage sein. Sie ist den Bürgerinnen und Bürgern gleichzeitig mit den Fragen der grundlegenden Bürgerentscheide zur Abstimmung vorzulegen (Stichentscheid). Nach dem neuen § 17 a Abs. 7 Satz 5 GemO gilt zu der Stichfrage die Antwort, für die sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Ein Zustimmungsquorum, wie es § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO vorsieht, findet insoweit mithin keine Anwendung. Der neue § 17 a Abs. 7 Satz 6 GemO legt fest, dass bei Stimmengleichheit im Stichentscheid der Bürgerentscheid gilt, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Zu den Nummern II und III

Mit der Änderung des § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO und dem neuen § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine verbandsfreie Gemeinde, abgesehen von den großen kreisangehörigen Städten, und eine Verbandsgemeinde haben muss, damit sie durch die Hauptsatzung bestimmen kann, dass eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist, lediglich auf mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben.

Bisher ist eine Anhebung der Einwohnerschwellenwerte für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden auf 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen.

Grund für die Anhebung der Einwohnerschwellenwerte nur auf 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner sind insbesondere auch die infolge der Gebietszusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden über einen längeren Zeitraum zu erwartenden Mehraufwendungen im Leitungsbereich der umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung der notwendigen Änderungsmaßnahmen.

Die Änderung des § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO und der neue § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO haben keine Auswirkung auf die Zahl der möglichen hauptamtlichen Beigeordneten der großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte.

Zu Buchstabe B

Die Begründungen zu Buchstabe A Nr. I gelten entsprechend.

Zu Nummer C

Folgeänderung.

Für die Fraktion:
Jochen Hartloff